

# Allgemeine Bedingungen für Unternehmer und Subunternehmer mit der aXpel services AG

## I. WERKVERTRAG IM ALLGEMEINEN

### Art. 1 - Anwendung der Allgemeinen Bedingungen

1 Die Beziehungen zwischen der aXpel services AG und dem Unternehmer/Subunternehmer regeln sich im Hinblick auf die Allgemeinen Bedingungen

- prioritär nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Unternehmer/Subunternehmer der aXpel services AG, die von aXpel services AG erstellt wurden;

- subsidiär nach den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013).

Die Artikel 1 bis 38 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Unternehmer/Subunternehmer der aXpel services AG enthalten die Detailregelungen zum Subunternehmer-Werkvertrag und ergänzen, präzisieren oder ändern die SIA Norm 118.

2 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers/Subunternehmers werden nicht als Vertragsbestandteile übernommen. Einzelne Bestimmungen solcher Bedingungen gelten nur, wenn sie in der Vertragsurkunde aufgeführt und damit von aXpel services AG unterschrieben angenommen werden.

### Art. 2 - Offerte des Unternehmers/Subunternehmers

1 Der Unternehmer/Subunternehmer ist verpflichtet, vor der Abgabe seiner Offerte alle zweckdienlichen Überprüfungen durchzuführen. Er kann sich in keinem Fall auf einen Mangel, ein Versäumnis in der Beschreibung der Arbeiten oder auf unzureichende Erläuterungen berufen, insbesondere im Hinblick auf die Art des Ausmasses zum Zeitpunkt der Submission oder während der Arbeiten, um im Nachhinein einen Zuschlag oder eine Erhöhung seiner Preise zu verlangen, und auch nicht um zu verlangen, von seinen Verantwortlichkeiten entbunden zu werden.

2 Die Offerte des Unternehmers/Subunternehmers muss der aXpel services AG innert der in der Ausschreibung genannten Frist zugehen.

3 Durch die Abgabe seiner Offerte anerkennt der Unternehmer/Subunternehmer, Kenntnis erhalten zu haben von allen für die Erstellung der Offerte notwendigen Dokumenten und Informationen, die Muster der gewählten Materialien untersucht zu haben und sich vor Ort über die Anordnung der Baustelle, die Lage der Örtlichkeiten, die Möglichkeiten für Zugang und Lagerung, die Bedingungen für die Anlieferung und den Transport von Materialien sowie die notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser usw., informiert zu haben.

4 Sind aus Sicht des Unternehmers/ Subunternehmers bestimmte objektspezifische Voraussetzungen für seine Vertragserfüllung von massgeblicher Bedeutung, so hat er dies bei Offertabgabe ausdrücklich bekannt zu geben.

5 Der Unternehmer/Subunternehmer ist an seine Offerte vier Monate lang gebunden, gerechnet ab dem Tag, an dem er sie abgibt. Während dieser Frist hat er alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die ihm ermöglichen, eine gute Ausführung der angebotenen Arbeiten sicherzustellen.

6 Die aXpel services AG ist berechtigt, vom Unternehmer/Subunternehmer eine Garantie zur Deckung seiner Offerte zu verlangen. Diese Garantie dient insbesondere zur Deckung des Rückzugs der Offerte, der Nichtunterzeichnung des Vertrages und der Nichtübergabe der bei Vertragsunterzeichnung vorgesehenen Ausführungsgarantie.

7 Auf Verlangen der aXpel services AG legt der Unternehmer/Subunternehmer mit der Offertabgabe eine Bescheinigung darüber vor, dass er mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, SUVA, usw.), den Familienzulagen sowie den Leistungen der beruflichen Vorsorge nicht in Rückstand ist.

8 Ebenfalls mit der Offertabgabe legt der Unternehmer/Subunternehmer je einen aktuellen Betriebsregister- sowie Handelsregisterauszug vor (beide Dokumente nicht älter als drei Monate)

### Art. 3 - Inbegriffene Nebenleistungen

Für Kosten für Entwürfe, Pläne und Skizzen, die Erstellung von Kostenvoranschlägen und die Anfertigung und Bereitstellung von Mustern, die vor Annahme der Offerte anfallen, wird keine Entschädigung bezahlt.

### Art. 4 – Qualität

Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich, sich den Qualitätsanforderungen und -kontrollen der aXpel services AG zu unterwerfen, damit dessen Leistungen folgendem entsprechen:

- dem von aXpel services AG erstellten Qualitätsplan / PQM, der dem Unternehmer/Subunternehmer bekannt ist;
- den anwendbaren Normen und Spezifikationen;
- den definierten Anforderungen bez. Nutzungszwecken im Werkvertrag.

### Art. 5 - Gültigkeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Der Unternehmer/Subunternehmer-Werkvertrag gilt nur insofern und in dem Umfang, wie der Hauptvertrag zwischen der aXpel services AG und dem Bauherrn selbst. Sollte letztgenannter Vertrag aus irgendeinem Grund abgeändert, annulliert oder aufgelöst werden, würde dies auch für diesen Unternehmer/Subunternehmer - Werkvertrag entsprechend gelten, ohne dass der Unternehmer/Subunternehmer daraus irgendeine Entschädigung verlangen könnte.

### Art. 6 – Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen

1 Die aXpel services AG ist berechtigt, den Werkvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Die Auflösungserklärung hat eine vorgängige schriftliche Mahnung unter Einräumung einer Frist von 10 Kalendertagen zur Behebung der wichtigen Auflösungsgründe voranzugehen.

2 Als wichtige Gründe gelten namentlich, wenn der Unternehmer/Subunternehmer

- nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach vertraglich vorgesehendem Termin mit der Ausführung der Arbeiten beginnt;
  - die Fortsetzung der Arbeiten für länger als 10 Kalendertage unterbricht;
  - die Arbeiten in wesentlichen Teilen nicht gemäss Werkvertrag ausführt oder die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wiederholt in schwerwiegender Weise vernachlässigt;
  - wesentliche schriftliche Anordnungen der aXpel services AG im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung missachtet und/oder sich weigert, das Resultat mangelhafter Arbeiten oder untaugliches Material von der Baustelle zu entfernen;
  - eine wesentliche Bestimmung dieses Werkvertrages missachtet;
  - nicht mehr in der Lage ist, ordnungsgemäss seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
  - einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder, wenn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den Unternehmer/Subunternehmer eröffnet wird;
  - die vertragsgerechte Durchführung der Arbeiten durch einen gegen den Unternehmer/Subunternehmer ergangenen rechtskräftigen behördlichen Entscheid in wesentlichen Teilen gefährdet wird;
  - nach Anhaltspunkten, die der aXpel services AG vorliegen, nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäss zu erfüllen.
- 3 Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung stehen dem Unternehmer/ Subunternehmer weder ein Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen noch irgendwelche Schadloshaltung zu.

### Art. 7 - Beziehungen zu Lieferanten und Subunternehmern

1 Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Unternehmer/Subunternehmer allein verantwortlich für die Bestellung und die Bezahlung der zur Ausführung seiner Arbeiten benötigten Materialien und Hilfsstoffe. Der Unternehmer/Subunternehmer bestellt die verschiedenen Materialien bei seinen Lieferanten, nachdem er die entsprechenden Informationen und die Genehmigung der aXpel services AG erhalten hat. In allen Fällen bleibt der Unternehmer/Subunternehmer allein verantwortlich für die verwendeten Produkte und gewählten Lieferanten.

2 Auf erstmaliges Verlangen der aXpel services AG fügt der Unternehmer/Subunternehmer seinen Anträgen auf Abschlagszahlung Erklärungen seiner Subunternehmer oder Lieferanten bei, die bestätigen, dass sie alle bezahlt worden sind. Wenn diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, ist die aXpel services AG berechtigt, die Abschlagszahlung zurückzustellen oder den Subunternehmer oder Lieferanten direkt zu bezahlen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer/Subunternehmer. Einen Betrag, welcher zwischen dem Unternehmer/Subunternehmer und dessen Subunternehmer streitig ist, darf die aXpel services AG mit befreiender Wirkung gegenüber dem Subunternehmer hinterlegen.

3 Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten bedarf der schriftlichen Genehmigung der aXpel services AG. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages mit dem Dritten, bei der aXpel services AG schriftlich einzuholen. Im Werkvertrag zwischen dem Unternehmer/Subunternehmer erster Stufe und dem Dritten (Subunter-

nehmer) ist die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Wiederhandlungsfall zu untersagen und der Dritte (Subsubunternehmer) ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntSG durch den Dritten (Subsubunternehmer) verpflichtet.

Im Falle genehmigter Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten (Subsubunternehmer), ist der Subunternehmer erster Stufe zudem verpflichtet, der aXpel services AG die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntSG durch den Dritten (Subsubunternehmer) anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss mit dem Dritten (Subsubunternehmer) und vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntSG i.V. mit und nach Massgabe von Art. 8b EntSG glaubhaft darzulegen bzw. diese Unterlagen dem Unternehmer vorzulegen.

4 Verstösst der Unternehmer/Subunternehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitervergabe, indem er Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung der aXpel services AG durch einen Dritten (Subsubunternehmer) ausführen lässt, schuldet er der aXpel services AG eine Konventionalstrafe von 5 % der aktuell geltenden Werkpreissumme. Ferner ist die aXpel services AG berechtigt, dem Unternehmer/Subunternehmer die Fortführung seiner Arbeiten ganz oder teilweise zu entziehen, ohne dass dieser aus diesem Grund Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann; der Anspruch der aXpel services AG auf einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.

5 Der Unternehmer/Subunternehmer bleibt gegenüber der aXpel services AG, dem Bauherrn und Dritten allein vollumfänglich verantwortlich für seinen Subsubunternehmer und insbesondere für die Zahlung von dessen Rechnungen sowie für die von diesem durchgeführten Arbeiten.

#### **Art. 8 - Vertretungsbefugnis**

Zuständig für alle verbindlichen Weisungen und Anordnungen am Bau ist allein und ausschliesslich die aXpel services AG.

Es ist dem Unternehmer/Subunternehmer und seinen Angestellten ausdrücklich untersagt, Weisungen und Anordnungen von Drittpersonen entgegenzunehmen.

## **II. VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS/SUBUNTERNEHMERS**

#### **Art. 9 - Umfang der Leistung bzw. Vergütung**

1 Die Preise verstehen sich einschliesslich aller damit einhergehenden Kosten, Gefahren und Leistungen für ein vollständig fertig gestelltes Bauwerk, ausgeführt nach allen Regeln der Technik und versehen mit allem Zubehör, auch nicht beschriebenes, das für eine einwandfreie und wirtschaftliche Funktion erforderlich ist, ohne irgendeine Einschränkung seitens des Unternehmers/Subunternehmers. So sind auch sämtliche relevanten Planungsleistungen sowie die Schlechtwetterentschädigungen gemäss Art. 60 SIA-Norm 118 einzureichen.

2 Ein vereinbarter Pauschal- oder Globalpreis umfasst auch alle in den Unterlagen nicht speziell aufgeführten Leistungen, sofern sie für die einwandfreie und vollständige Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig und erforderlich sind.

3 Kosten sind auch dann im Werkpreis inbegriffen und vom Unternehmer/Subunternehmer zu tragen, wenn sie erst nach der Übergabe des Bauwerkes entstehen, sofern sie wiederum im Zusammenhang mit der Erstellung, bzw. mängelfreien Übergabe sowie der einwandfreien Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage entstehen.

4 Unabhängig von der anwendbaren Vergütungsgrundlage sind die Mengenangaben des Baubeschriebs oder der Preisliste ungefähre Angaben und dienen nur zur Information; die aXpel services AG wird dadurch in keiner Weise gebunden.

5 Die Vergütung von Bestellungsänderungen auf dem pauschalen/globalen Werkpreis erfolgt aufgrund der Einheitspreise im Angebot, reduziert um alle Preisnachlässe/Abgebote sowie unter Berücksichtigung von Rabatt, Skonto und allgemeinen Abzügen.

6 Ansprüche jeder Art wegen ausserordentlicher Umstände im Sinne von Art. 373 Abs. 2. OR, durch welche die Fertigstellung des Werkes verhindert oder übermässig erschwert wird, sind ausgeschlossen, soweit nicht die aXpel services AG seinerseits aus den durch den Unternehmer/Subunternehmer geltend gemachten Gründen von der Bauherrschaft eine Mehrvergütung erhält.

#### **Art. 10 - Regiearbeiten**

1 In Abweichung von den Artikeln 44 bis 57 der SIA-Norm 118 wird keine Regiearbeit akzeptiert.

2 Ausnahmsweise kann der Vertrag von der vorgenannten Bestimmung abweichen. In diesem Fall legt der Vertrag den Regiepreis

fest, auf den die gewährten Rabatte auf die Hauptleistungen ebenfalls angewendet werden.

3 Regiearbeiten werden immer unter der Verantwortung des Unternehmers/Subunternehmers ausgeführt, auch wenn die aXpel services AG von diesem nicht die Bereitstellung von Bauführern, Polieren oder Vorarbeitern verlangt.

4 Veränderungen, kleinere Zusatzarbeiten oder Instandsetzungen nach Verschlechterungen (Schäden) sind Gegenstand von zusätzlichen Kostenvoranschlägen, die vom aXpel services AG vor der Ausführung angenommen werden müssen.

#### **Art. 11 – Mehrwertsteuer**

1 Die Mehrwertsteuer ist in allen Werkpreisen (inkl. Regieansätzen) nicht einkalkuliert und wird - nach Abzug von Rabatt und Skonto - separat aufgerechnet zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersatz.

2 Die vom Unternehmer/Subunternehmer beizubringenden Garantien (Ausführungs- / Anzahlungs- / Gewährleistungsgarantie) sind vom Nettowerkpreis zuzüglich MwSt zu berechnen.

#### **Art. 12 - Verrechnungs- und Abtretungsverbot**

Jegliche Abtretungen, Verpfändungen oder Verrechnungen von Forderungen des Unternehmers/Subunternehmers gegenüber der aXpel services AG aus diesem Werkvertrag sind unzulässig und werden von aXpel services AG nicht akzeptiert.

#### **Art. 13 - Bauhandwerkerpfandrecht**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, vor der Beantragung der Eintragung eines allfälligen Bauhandwerkerpfandrechts der aXpel services AG eine angemessene Frist einzuräumen, damit dieser ausreichende Sicherheiten im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB leisten kann.

2 Der Unternehmer/Subunternehmer ist verpflichtet, seinen Subsubunternehmern diese Verpflichtung weiter zu überbinden.

3 Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subsubunternehmers vorläufig oder definitiv im Grundbuch eingetragen, ist der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet, innert 10 Tagen ab Mitteilung dieses Grundbucheintrages hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit das Bauhandwerkerpfandrecht wieder gelöscht wird.

4 Unabhängig von Abs. 3 hiervor kann die aXpel services AG jederzeit verlangen, dass der Unternehmer/Subunternehmer als Sicherheit für diese Verpflichtung eine Solidarbürgschaft einer ihm genehmen, namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft in einem von aXpel services AG zu bestimmenden, dem Auftrag angemessenen Betrag leistet.

5 Unterlässt der Unternehmer/Subunternehmer die Sicherstellung, ist die aXpel services AG berechtigt, diese zu Lasten des Unternehmers/Subunternehmers zu erbringen.

## **III. NACHTRÄGE/BESTELLUNGSÄNDERUNGEN**

#### **Art. 14 – Änderungen / Zusatzarbeiten**

1 Die aXpel services AG kann während der Ausführung Änderungen oder zusätzliche Arbeiten verlangen, die ihr nützlich oder erforderlich erscheinen. Der Unternehmer/Subunternehmer kann sich diesen Änderungen nicht widersetzen.

2 Der Unternehmer/Subunternehmer ist verpflichtet, solche Nachträge / Änderungen zu den ursprünglichen Bedingungen der Grundleistungen auszuführen, unabhängig von der Menge.

3 Die aXpel services AG ist berechtigt, die im Werkvertrag vereinbarten Mengen zu erhöhen oder zu verringern oder sogar bestimmte Positionen zu streichen.

4 Der Unternehmer/Subunternehmer darf ohne die Genehmigung der aXpel services AG keine Änderung an der vertraglich vorgesehenen Ausführung vornehmen.

5 Wenn der Unternehmer/Subunternehmer der Ansicht ist, dass die vorgesehenen Bestimmungen oder eine während der Ausführung angeordnete Änderung dazu geeignet sind, das Bauwerk zu beeinträchtigen, hat er die aXpel services AG hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6 Die aXpel services AG ist berechtigt, die Arbeiten einem anderen Unternehmen zu übertragen, wenn er auf deren Ausführung durch den Subunternehmer verzichtet.

7 Der Unternehmer/Subunternehmer hat auch dann keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn eine von aXpel services AG gewünschte Änderung eine wesentliche Reduktion des gesamten Auftragsvolumens bewirkt.

## **IV. BAUAUSFÜHRUNG**

#### **Art. 15 - Fristen und Termine**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine ergreifen. Er kann der aXpel services AG nicht die Verzögerung eines seiner Subunternehmer und/oder Lieferanten entgegenhalten.

2 Bei Terminüberschreitung haftet der Unternehmer/Subunternehmer für allen Schaden (inkl. Folgeschaden) der aXpel services AG, es sei denn, die aXpel services AG habe die Terminüberschreitung verschuldet.

3 Der Unternehmer/Subunternehmer hat Anspruch auf angemessene Erstreckung der vereinbarten Fristen, wenn höhere Gewalt die termingerechte Ausführung verzögert, wie z.B. behördliche Massnahmen, nicht voraussehbare Baugrundverhältnisse und Umwelteignisse (Unruhen, Sabotage, Streiks, ausserordentliche Kälteperioden in zusammenhängender Dauer von mehr als 10 Arbeitstagen und andauernder Unterschreitung einer Temperatur von - 5° C um 10.00 Uhr vormittags), verspätete Entscheide der Behörden, verspätete Lieferungen von Plänen durch die aXpel services AG oder seiner Beauftragten sowie Änderungen des Bauprogramms im Zusammenhang mit notwendigen oder vom aXpel services AG gewünschten Änderungen. Die Beweislast liegt beim Unternehmer/Subunternehmer.

4 Der Unternehmer/Subunternehmer ist verpflichtet, solche Verzögerungen, sobald sie für ihn erkennbar sind, der aXpel services AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

5 Keinen Anspruch auf Fristerstattung besitzt der Unternehmer/Subunternehmer insbesondere in folgenden Fällen: Politische Aktionen (Streiks, Blockaden, Störmanöver aller Art), die durch das Verhalten des Unternehmers/Subunternehmers gefördert wurden, Zollprobleme, Lieferverzögerungen, Verkehrsprobleme.

#### **Art. 16 - Konventionalstrafe**

1 Die eventuell im Vertrag für den Fall einer Frist- oder Terminüberschreitung vereinbarte Konventionalstrafe ist vom Unternehmer/Subunternehmer zu bezahlen, auch wenn die aXpel services AG keinen Schaden nachweisen kann.

2 Eine von aXpel services AG dem Bauherrn zu zahlende Konventionalstrafe gilt im Verhältnis zwischen aXpel services AG und dem dafür verantwortlichen Unternehmer/Subunternehmer als Schaden, welchen der Unternehmer/Subunternehmer zu ersetzen hat.

3 Übersteigt der Schaden die Höhe der Konventionalstrafe, darf die aXpel services AG den Mehrbetrag, d.h. den effektiven Schaden, soweit er die Konventionalstrafe übersteigt, ebenfalls fordern, wobei das Verschulden des Unternehmers/Subunternehmers vermutet wird.

4 In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt im Falle einer Frist- oder Terminüberschreitung die Konventionalstrafe trotz vorbehaltloser Abnahme geschuldet.

5 Die aXpel services AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit irgendeinem Vergütungsanspruch des Unternehmers/Subunternehmers zu verrechnen. Ist die verrechnete Konventionalstrafe umstritten, ist der Unternehmer/Subunternehmer gleichwohl nicht von der vollständigen und ununterbrochenen Erfüllung des Werkvertrages befreit.

6 Eine vereinbarte Konventionalstrafe für Terminüberschreitungen gilt uneingeschränkt auch für Terminüberschreitungen aus Zusatzarbeiten und/oder Beststellungsänderungen.

**Art. 17 - Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle**  
Ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Usancen oder Normen empfohlenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen verpflichtet sich der Unternehmer/Subunternehmer zur Einhaltung und Kontrolle derjenigen besonderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, die von aXpel services AG in den Ausschreibungsunterlagen bzw. den "Objektspezifischen Bestimmungen" oder von Fall zu Fall während allen Phasen der Durchführung der Leistungen des Unternehmers/Subunternehmers definiert werden.

#### **Art. 18 – Minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich, den für sein Gewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag vollständig einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Unternehmer/ Subunternehmer zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG (SR 823.20).

Der Unternehmer/Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen ge-

mäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG gegenüber dem aXpel services AG mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Unternehmer/Subunternehmer dem aXpel services AG die folgenden Dokumente vorzulegen:

Nur Ausländischer Unternehmer/Subunternehmer:

Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV): vom Unternehmer/Subunternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Schweizerische Unternehmer/Subunternehmer:

Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV): eine Deklaration des Unternehmers/Subunternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer oder der Namensliste der Stammbelgenschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie die schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung erhalten.

oder

Bestätigung der PBK (Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV): die Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass der Unternehmer/Subunternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden.

oder

Eintrag in Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV): der Eintrag des Subunternehmers in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Register (Berufsregister), welcher bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoß gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.

Der Unternehmer/Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber der aXpel services AG nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

2 Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in den Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindstdauer der Ferien; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b-f EntsG (SR 823.20). Der Unternehmer/Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b – f EntsG gegenüber der aXpel services AG mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 2 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Unternehmer/Subunternehmer der aXpel services AG die folgenden Dokumente vorzulegen:

Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV): eine vom Unternehmer/Subunternehmer unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindstdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit.

oder

Zertifikate (Art. 8b abs. 2 lit. b EntsV): anerkannte Zertifizierungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen „Eintrag im Berufsregister“ vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsG zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber der aXpel services AG nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 und Abs. 2 EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

3 Auf erstmaliges Verlangen der aXpel services AG und nachfolgend mindestens jährlich reicht der Unternehmer/Subunternehmer der aXpel services AG aktuelle und amtlich bestätigte Dokumente ein, die eine lückenlose Zahlung der Sozialleistungen für dessen Mitarbeitende belegen.

4 Unumgängliche Überzeiten müssen mit der aXpel services AG abgesprochen werden. Für die Überzeit gilt Melde- und Anmeldepflicht des Unternehmers/Subunternehmers an die Gewerkschaft bzw. an die zuständige Behörde.

Ausnahmebewilligungen erfolgen in jedem Fall zwischen dem Unternehmer/Subunternehmer und den Gewerkschaften bzw. den zuständigen Behörden.

5 An schweizerischen und kantonalen offiziellen Feiertagen darf nicht gearbeitet werden. Es gilt der am Ort des Bauobjektes anwendbare Arbeitszeitkalender der aXpel services AG. Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtungen seinen Subunternehmern schriftlich zu überbinden.

6 Sollte die aXpel services AG zufolge Verletzung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer/Subunternehmer in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse erleiden, hat der Unternehmer/Subunternehmer der aXpel services AG schadlos zu halten.

7 Wird für eine Verletzung gesetzlicher Pflichten eine Busse ausgesprochen, schuldet der Unternehmer/Subunternehmer der aXpel services AG überdies eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 100'000.-- zuzüglich allfällige MwSt pro Fall.

#### **Art. 19 – Einhaltung des Gesetzes gegen Schwarzarbeit**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des seit 1.1.2008 in Kraft stehenden Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41) sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen dazu einzuhalten. Er sichert der aXpel services AG ausdrücklich zu, sämtlichen Melde- und Bewilligungspflichten, die sich aus dem Sozialversicherungs-, Quellensteuer- sowie Ausländerrecht ergeben, vollumfänglich nachzukommen.

2 Auf Verlangen der aXpel services AG hat der Unternehmer/Subunternehmer jederzeit den Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erbringen. Die aXpel services AG behält sich seinerseits vor, jederzeit eigene Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen (z.B. Pass- /ID-Kontrolle oder Arbeitsbewilligung der ausländischen Arbeitnehmenden) und allenfalls notwendige Massnahmen zu ergreifen (z.B. Wegweisung von der Baustelle und Meldung an das zuständige kantonale Kontrollorgan). Solange die Nachweise nicht vollständig vorliegen, ist die aXpel services AG zu einem angemessenen Werklohnrückbehalt berechtigt.

3 Erbringt der Unternehmer/Subunternehmer nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch die aXpel services AG den Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtungen, wird je Fall eine Konventionalstrafe von 5 % der aktuell geltenden Werkpreissumme fällig und Meldung an das zuständige kantonale Kontrollorgan gemacht. Ferner ist die aXpel services AG diesfalls berechtigt, den Werkvertrag aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 6 vorstehend, jedoch ohne Mahnungspflicht, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4 Sollte die aXpel services AG zufolge Verletzung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer/Subunternehmer in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse erleiden, hat der Unternehmer/Subunternehmer die aXpel services AG schadlos zu halten.

5 Wird für eine Verletzung gesetzlicher Pflichten eine Busse ausgesprochen, schuldet der Unternehmer/Subunternehmer der aXpel services AG überdies eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 100'000.-- zuzüglich allfällige MwSt pro Fall.

#### **Art. 20 – Einhaltung des Kartellgesetzes und Massnahmen gegen Bestechung**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, SR 251) sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen dazu einzuhalten.

2 Ferner verpflichtet sich der Unternehmer/Subunternehmer, Amtsträger sowie Arbeitnehmende, Organvertreter, Beauftragte oder andere Hilfspersonen der aXpel services AG nicht zu bestechen und sich von solchen Personen nicht selbst bestechen zu lassen.

3 Sollte die aXpel services AG zufolge Verletzung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer/Subunternehmer in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse erleiden, hat der Unternehmer/Subunternehmer die aXpel services AG schadlos zu halten.

#### **Art. 21 – Einhaltung des Entsendegesetzes**

1 Der ausländische Unternehmer/Subunternehmer wird - mit Weiterüberbindungspflicht - ausdrücklich verpflichtet, die in der Schweiz verbindlichen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss dem am 1.6.2004 in Kraft getretenen Entsendegesetz (SR 823.20) sowie den einschlägigen Ausführungsbestimmungen dazu einzuhalten.

2 Sollte der aXpel services AG wegen einer allfälligen Verletzung des Entsendegesetzes durch den Subunternehmer in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse erleiden, hat der Unternehmer/Subunternehmer die aXpel services AG schadlos zu halten.

#### **Art. 22 - Ausführungsdokumente**

Der Unternehmer/Subunternehmer wirkt kostenlos an der Fertigstellung oder Ausarbeitung von Ausführungs-, Detail- oder Spezialplänen mit sowie an Ausführungsstudien und -zeichnungen. Er stellt von sich aus alle Auskünfte, Skizzen und Angaben zur Verfügung, die zum guten Verständnis der Ausführung des Bauwerks erforderlich sind.

#### **Art. 23 - Trassen, Durchbrüche und Breschen**

Für die Ausführung von Breschen, Schlitzen, Durchbrüchen und Kabelführungen ist in allen Fällen die vorherige Benachrichtigung und Genehmigung die aXpel services AG erforderlich. Der Unternehmer/Subunternehmer wirkt auf seine Kosten an der Anfertigung der zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Pläne mit.

Jede fehlerhafte Angabe oder jedes Versäumnis des Unternehmers/Subunternehmers wird auf dessen Kosten von dem von aXpel services AG benannten Unternehmen behoben.

Sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind sämtliche Einmauerungen, Schlitze, Breschen, Durchbrüche und Aussparungen, usw. in den Leistungen des Unternehmers/Subunternehmers enthalten.

#### **Art. 24 - Unterbrechung und Einschränkung der Stromversorgung**

Die Zusatzvergütung, auf die der Subunternehmer gemäss Artikel 132 der SIA-Norm 118 im Falle einer länger als zwei Stunden dauernden Unterbrechung oder Einschränkung der Stromversorgung Anspruch erheben kann, kann insgesamt nicht mehr als die Vergütung für einen Arbeitstag betragen.

#### **Art. 25 - Bauaufzüge- und Krananlagen**

Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung ist es unabhängig von der Anzahl der Stockwerke oder der Höhe des Gebäudes nicht vorgesehen, dem Unternehmer/Subunternehmer einen Aufzug oder irgendein anderes Transportmittel für den Transport von Material und Personal zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 26 - Prüfungen und Kontrollen**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer stellt der aXpel services AG alles zur Verfügung, was zur Kontrolle seiner Lieferungen und seiner Arbeit nützlich ist. Er stellt auf seine Kosten das Personal und die Gerätschaften für die Abnahmeprüfungen, die Inbetriebnahme der Installationen und Gegenausmasse bereit.

2 Die aXpel services AG ist berechtigt, die Qualität der verwendeten Materialien zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und im Falle der Nicht-Konformität in Anwendung von Art. 366 Abs. 2 OR zu handeln.

3 Der Unternehmer/Subunternehmer überlässt der aXpel services AG zu dessen Verfügung ohne irgendeine Vergütung alle zweckdienlichen Muster, Kataloge und Prospekte, die dieser verlangt.

#### **Art. 27 - Baustellenbesprechungen**

1 Der Subunternehmer muss sich über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten.

2 Er ist verpflichtet, an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen, zu denen er von der aXpel services AG eingeladen wird. Dieser Aufwand ist im Werkpreis inbegriffen.

3 Während der Dauer seiner Arbeiten hat er an jeder Baustellenbesprechung teilzunehmen.

4 Der Subunternehmer kann sich durch eine qualifizierte Person verbindlich vertreten lassen.

5 Im Falle seiner Abwesenheit bei diesen Besprechungen ist der Subunternehmer trotzdem an die dort getroffenen Entscheidungen gebunden.

#### **Art. 28 - Anlieferung und Lagerung von Baumaterialien**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer hat vor Anlieferung von Baumaterialien und Bauteilen mit der aXpel services AG den Liefertermin, die Menge, den Zufahrtsweg und den Lagerort abzuklären. Es darf nur so viel angeliefert werden, dass die Arbeiten von Drittunter-

nehmern nicht beeinträchtigt werden. Kosten die entstehen, wenn die Abmachungen mit aXpel services AG nicht eingehalten werden, gehen zu Lasten des Unternehmers/Sub-unternehmers.

2 Die Zufahrtstrassen dürfen nicht behindert werden. Die öffentlichen Strassen dürfen nicht verschmutzt werden.

3 Die aXpel services AG kann dem Unternehmer/Subunternehmer eine Fläche auf der Baustelle zur Verfügung stellen, welche dieser als Lager und/oder Werkstatt einrichtet.

4 Der Unternehmer/Subunternehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Fläche auf erstes Verlangen der aXpel services AG zu räumen und in gutem Zustand gereinigt zu übergeben.

5 Die aXpel services AG übernimmt keinerlei zusätzliche Haftung, Garantie oder Versicherungsdeckung für die dem Unternehmer/Subunternehmer zur Verfügung gestellte Fläche, auch nicht bei allfälliger Zahlung einer Miete.

#### **Art. 29 - Vermessungszeichen**

Der Subunternehmer ist dafür besorgt, dass seine Arbeiter die notwendigen Vermessungszeichen am Bau auf das äusserste Minimum reduzieren, da sehr viele Wände und Decken nicht gestrichen werden, sondern roh bleiben.

Farbkreiden und ähnliche Materialien sind verboten. Allfällige Kosten für die Reinigung, verursacht durch Nichtbeachten dieser Vorschrift, gehen zu Lasten des Unternehmers/Subunternehmers.

#### **Art. 30 - Arbeiten in bewohnten / genutzten Räumen**

Wenn Arbeiten in bewohnten und genutzten Räumen ausgeführt werden, hat der Unternehmer/Subunternehmer ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Arbeitsweise, das eingesetzte Material und die Baumaschinen anzupassen. Allfällige Abdekarbeiten und Material sind einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

### **V. AUSMASSE, ABSCHLAGSZAHLUNGEN**

#### **Art. 31 - Ausmasse**

Die Bestimmungen betreffend Ausmasse in den SIA-Normen sind nicht anwendbar für Arbeiten, deren Ausmassart im Text der Ausschreibung präzisiert ist.

#### **Art. 32 - Zahlungen**

1 Alle Zahlungsgesuche sind nach den Weisungen der aXpel services AG im Doppel zu erstellen. Die Zahlungsgesuche und Rechnungen sind MwSt-konform an die in diesem Werkvertrag eingangs aufgeführte Adresse der aXpel services AG zu adressieren und ausnahmslos auf dem Postweg zuzustellen.

2 Jedem Gesuch ist ein detaillierter Leistungsnachweis mit Angabe von Bauobjekt mit Objekt-Nr., MwSt-Nr., Zeitraum, in dem die in Rechnung gestellten Arbeiten ausgeführt wurden, und genauem MwSt-Ansatz bzw. Betrag beizulegen.

3 Die Frist für die Prüfung der Schlussabrechnung beträgt drei Monate.

4 Der als Garantie in bar hinterlegte Betrag im Sinne von Artikel 182 der SIA-Norm 118 wird nicht verzinst.

5 Hat der Unternehmer/Subunternehmer Subsubunternehmer beigezogen oder verwendet er Material, für welches Lieferanten Anspruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes haben, so können Zahlungen an den Subunternehmer von einer Erklärung der Subsubunternehmer bzw. der Lieferanten abhängig gemacht werden, dass sie für ihre Ansprüche befriedigt sind.

6 Zusätzlich zur Erfüllung- und zur Gewährleistungsgarantie ist die aXpel services AG zu den vereinbarten Rückhalten und zu den gesetzlichen Rückhalten (z.B. Art. 82 f OR) berechtigt.

### **VI. ABNAHME DES WERKS UND MÄNGELHAFTUNG**

#### **Art. 33 - Abnahme des Werks und Haftung für Mängel**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer besitzt keinen Anspruch auf Teilabnahmen, sofern diese nicht im Einzelfall mit der aXpel services AG vereinbart werden. Teilabnahmen, die vor der Endabnahme durchgeführt werden, haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge-, Garantie- und Verjährungsfristen und entbinden den Unternehmer/Subunternehmer nicht von seiner Haftung für Beschädigungen.

2 Gemeinsame (Teil-)Prüfungen einzelner Bauteile, Einrichtungen etc. sind vor der Abnahme durchzuführen, wenn die gemeinsame Prüfung im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich ist. Die Ergebnisse solcher Zwischenprüfungen werden protokolliert. Zwischenprüfungen, die vor der Endabnahme durchgeführt werden, haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge-, Garantie- und Verjährungsfristen.

#### **Art. 34 - Verantwortung des Subunternehmers**

1 Der Unternehmer/Subunternehmer übernimmt die volle Verantwortung für seine Pläne, Zeichnungen, Schemata, Aufrisse und Entwürfe, für die Qualität der gewählten Hilfsstoffe und Materialien sowie für das einwandfreie, dauerhafte, wartungsfreundliche und wirtschaftliche Funktionieren der gelieferten Installationen, und dies ungeachtet einer vorherigen Prüfung des Projekts durch die aXpel services AG.

2 Der Unternehmer/Subunternehmer verzichtet auf jeden Regress gegen die aXpel services AG und verpflichtet sich, diesen gegen jede Klage oder Reklamation in Schutz zu nehmen, die gegen sie in welcher Form auch immer aufgrund der oben genannten Verpflichtungen erhoben werden könnten, und ihn für den Fall, dass sie zur Zahlung verpflichtet würde, vollumfänglich zu entschädigen.

#### **Art. 35 - Gewährleistungs- und Verjährungsfristen**

1 Die Gewährleistungsfristen (2-jährige Garantiefrist für offene Mängel und anschliessend 3 Jahre für verdeckte Mängel) und die Verjährungsfristen richten sich grundsätzlich nach Art. 172 ff der SIA-Norm 118.

2 Der Beginn der Gewährleistungsfrist ist im Werkvertrag geregelt.

3 Art. 179 Abs. 2 und Abs. 3 SIA-Norm 118 wird dahingehend geändert, dass die aXpel services AG auch nach Ablauf der zweijährigen Garantiefrist jederzeit rügen darf und von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden ist, solange seine Mängelrechte für den betreffenden Mangel noch nicht verjährt sind. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Die aXpel services AG hat jedoch, wenn sie einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der vom Unternehmer/Subunternehmer bei unverzüglicher Mängelrüge hätte vermieden werden können.

4 Wird ein Mangel nachgebessert, beginnen mit der Abnahme des instand gestellten Bauteils neue Rüge- und Verjährungsfristen von je fünf Jahren für den nachgebesserten Bauteil. Während dieser fünf Jahre können Mängel des nachgebesserten Bauteils jederzeit gerügt werden, unter Vorbehalt der Schadensminderungspflicht der aXpel services AG gemäss Abs. 3 hiervor. Wird jedoch bloss ein unwesentlicher Mangel nachgebessert, beginnt keine neue Rügefrist zu laufen.

5 Bei der Ausführung seiner Arbeiten zur Behebung von Mängeln hält sich der Unternehmer/Subunternehmer an die möglichen Auflagen des Bauherrn im Hinblick auf Störungen des Betriebs und der Nutzung des Bauwerks.

### **VII. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 36 - Reklametafel**

Der Unternehmer/Subunternehmer verzichtet auf das Anbringen einer eigenen Reklametafel am Bau.

#### **Art. 37 - Werbung**

1 Die projektbezogene Werbung des Unternehmers/Subunternehmers (z.B. Zeitschriftenartikel, etc.) erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der aXpel services AG.

2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der aXpel services AG ist dem Subunternehmer jede Kundenwerbung auf der Baustelle untersagt.

#### **Art. 38 – Urheberrechte**

Allfällige Urheberrechte, Urhebernutzungsrechte und andere Immaterialgüterrechte des Subunternehmers an Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bezüglich der Bauwerksleistungen gehen im Zeitpunkt der Entstehung mit dem Recht zur Weiterübertragung an die aXpel services AG über, soweit diese Rechte übertragbar sind.

#### **Gerichtssand:**

**Für diese Garantie gilt schweizerisches Recht.  
Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der aXpel services AG, Glattpark (Opfikon).**

Die allgemeinen Bedingungen sind nachzulesen unter [www.axpel.com](http://www.axpel.com)

Glattpark (Opfikon) im Januar 2016  
Version 01.2016

#### Rückbau

Für die rückzubauenden Bauwerke wurde durch eine Fachperson eine Gebäudevoruntersuchung (Gebäudecheck) auf Asbest, PCB (Fugendichtungsmassen) und PCP (Holzschutzmittel) durchgeführt. Chemischer Holzschutz Der Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln in beheizten Innenräumen ist untersagt.

#### Biozide

Der Einsatz von Bioziden bzw. biozid ausgerüsteten Beschichtungstoffen (Farben und Putze) in beheizten Innenräumen ist untersagt.

#### Formaldehyd-Emissionen

Die Anwendung von Holzwerkstoffen bzw. verleimten Holzprodukten mit UF- oder MUF-Verleimung, welche nicht allseitig beschichtet, gelocht oder gerillt (z.B. Akustikelemente) sind oder in Umgebung mit erhöhter Temperatur (Heizungsverkleidungen, Fenstersimse, Oblichtzargen etc.) verwendet werden, in beheizten Innenräumen ist untersagt.

Die Anwendung von Klebstoffen auf Basis von Formaldehyd in beheizten Innenräumen ist untersagt.

Die Anwendung von Akustikputzsystemen, welche mit Formaldehyd oder Formaldehyd abspaltenden Substanzen konserviert sind, in beheizten Innenräumen ist untersagt

Lösemittel-Emissionen Die Verarbeitung lösemittelverdünbarer Produkte (Anstrichstoffe, Imprägnierungen, Versiegelungen, Öle/Wachse, Klebstoffe, Spachtelmassen, Reinigungsmittel etc.) in beheizten Innenräumen ist untersagt.

#### Montage- und Abdichtungsarbeiten

Montage, Abdichtung oder Füllen von Hohlräumen mittels PU-Montage- oder Füllschäumen ist untersagt.

Schwermetalle aus Bedachungs-, Fassaden- und Abschlussmaterialien grossflächiger Einsatz bewitterter, blanker Kupfer-, Titanzink- oder verzinkter Stahlbleche ohne Einbau eines geeigneten Metallfilters für die betroffenen Dach- bzw. Fassadenwasser ist untersagt.

#### Bleihaltige Materialien

Die Verwendung von bleihaltigen Materialien ist untersagt.

#### Transparente, deckende Beschichtungen

Bauseitige Metallbeschichtungen vermeiden (Metallbauteile werkseitig beschichten).

#### Holzauswahl

Verwendung von Hölzern bzw. Holzprodukten aussereuropäischer Herkunft mit FSC-, PEFC- oder gleichwertigem Label.

#### Recycling (RC) – Konstruktionsbeton

Der Anteil von RC-Beton (gem. SIA Merkblatt 2030), bezogen auf die Masse der Betonkonstruktionen, für welche RC-Beton grundsätzlich angewendet werden kann, darf nicht kleiner als 50% sein. Die Distanz zwischen RC-Betonwerk und Baustelle beträgt maximal 25 km. Verzicht auf Betonzusatzmittel oder wenn Einsatz zwingend erforderlich nur mit FSHBZ-Gütezeichen.

#### Halogenhaltige Kunststoffe

Verzicht auf halogenhaltige Kunststoffe (im speziellen auf PVC-Produkte) Kältemittel Einsatz von Kältemitteln gemäss EU-Verordnung 2037/200 (FCKW/H-FCKW) und 842/2006 (FKW/H-FKW)

Die Liste basiert auf Auszügen von Minergie-Eco 2011 und weiteren spezifischen Anforderungen der aXpel services AG Mustervorlage (Darstellung und Textinhalt können variieren!)

Werkgarantie (Solidarbürgschaft nach OR Art. 496)

Ausführende Firma / der Unternehmer:

Solidarbürge (CH-Bank, -Versicherung, nicht Branchenverband)

Begünstigte / der Besteller:

**Für diese Garantie gilt schweizerisches Recht.  
Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der  
aXpel services AG, Glattpark (Opfikon).**

Die allgemeinen Bedingungen sind nachzulesen unter [www.axpel.com](http://www.axpel.com)